

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjida in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stilalredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die Tagesblätter
Colonzelle oder deren Raum 20 Pfg.
Reklamizelle 60 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 85 Pfg. einjährl.
Beim Geraden. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Nr. 104.

Samstag, den 6. September 1919

Veröffentlichung:
P.-Anst. (Hain) Nr. 1011

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ankündigung. Die „Mainzer Volkszeitung“ vom 28. August 1919 hat folgenden Artikel veröffentlicht: „Bei einer Durchsicht der Unternehmungen des preussischen Staates wurde in Bielefeld (Westfalen) verhaftet, nach Koblenz transportiert und dort von der amerikanischen Besatzungsbehörde auszuweisen.“ Der Artikel ist nicht verfasst worden; er wurde nicht nach Koblenz transportiert; er ist nicht von der amerikanischen Besatzungsbehörde auszuweisen worden. Da der Kommandierende General der 10. Armee nicht dulden kann, dass eine Zeitung die öffentliche Meinung durch vollkommenen Lügenhalt Nachrichten zu verbreiten sucht, indem sie die Reichsregierung ihrer Verleumdung überführt, hat er angeordnet, dass die „Mainzer Volkszeitung“ auf die Dauer von 14 Tagen, ab 1. September, der Zensur unterworfen werde.

Nr. 556.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Ober-Verwaltungsamtes in Mainz werden auf Grund des § 12 und des § 15 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Preisprüfungsstellen vom 25. September 1913 (R.-G.-Bl. S. 607) innerhalb des französischen Besatzungsgebietes der Reichsregierung vom 15. August 1919 ab Höchstpreise für Obst festgesetzt und zwar:

Obst	Erzeugerpreis je Pfund	Handelspreis je Pfund
Brombeeren	1.-	1.30
Himbeeren	—70	1.-
Stachelbeeren	—80	1.10
Schwarz- und Weißdornen	—60	—80
Pflaumen und Aprikosen	1.50	2.-
Schlehen, gepflückt		
a) gewöhnliche Sorten	—40	—55
b) Edelholz erster Wahl in handelsüblicher Sortierung u. Packung		
Clapps (Cebing, Williams)		
Chinabäume und gleichwertige Sorten	—00	1.20
Stachelbeeren, gepflückt		
a) zum Rohgenuss geeignet	—70	—90
b) Kochapfel	—40	—55
Schlehen (Apfel u. Birnen)	—18	—25

Zusammenfassungen gegen diese Höchstpreise werden nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vom 3. Mai 1919 gegen Preisverhöher (R.-G.-Bl. S. 555) bestraft.
Wiesbaden, den 14. August 1919.
Der Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. August 1919.

Nr. II. G. 1550.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 560.

Verordnung.

Auf Grund des § 75 a der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) wird bestimmt:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Getreide (Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Gerste, Hafer, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte der in § 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezeichneten Art dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendiger Futtermittel und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten in der Antragstellung verbunden ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Vorlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Getreide zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.
Die untere Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom zuständigen Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideverordnung zur Überwachung der Selbstverlänger erteilten Genehmigungen eingehalten werden und daß der Betrieb des Schrotmüllers während der Dauer der Bewilligung möglichst einer ständigen wiederholenden Kontrolle unterworfen wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der Bestimmungen im Absatz 1 bis 3 durch Anlegen von Siegeln oder sonstigen geeigneten Maßnahmen sichern.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitz einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen der unteren Verwaltungsbehörde zur Eintragung in ein Register anzumelden.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet,

diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewerkschaften an der Schrotmühle gelangen.

§ 4. Zusammenfassungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 6. August 1919.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. B. Dr. Peters.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 27. August 1919.

Ich erlaube die Kasse und Gemeindevorstände in der Gemeinde sofort auf die Verordnung hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. Dr. Müller.

Nr. 557.

Bekanntmachung.

Die Verkaufspreise in den Abteilungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehalten werden:

1. Der Verkaufspreis ist der Preis, der augenblicklich von der Preisprüfung bestätigt wird und zwar:

Reichsbrot: 46 Pf. für 100 Kg.

Reichsbrot: 44 Pf. für 100 Kg.

Ein Abzug von höchstens 3 Pf. pro 100 Kg. kann vorgenommen werden, wenn bei dem Empfänger des Brotes klar erkannt wird, daß seine Qualität niedriger als die Durchschnittsqualität der Gesamtproduktion ist.

2. Der Verkaufspreis wird um 20 Pf. pro Tonne (1000 Kg.) zu Gunsten des Kommunalverbandes erhöht, um ihn für seine Arbeit für die Versorgung der Arbeiter sowie für alle aus der Unterbringung des Brotes in die Gemeindepots für ihn entstehenden Kosten zu entschädigen.

3. Für das mechanische Brechen in Säcken werden 2 Pf. und für das Binden mit der Hand 1 Pf. pro 100 Kg. gewährt.

4. Es muß noch bemerkt werden, daß in die obigen Preise auch die Transportkosten bis in die von dem Administrator festgesetzten Depots der Kommunalverbände sowie die Kosten für den Transport aus diesen Depots mit einzurechnen sind.

Der Transport zwischen den Gemeindepots und denen der Unterverbände wird von der Militärverwaltung geleistet. Wenn der Kommunalverband einmal ausnahmsweise mit diesem Transport beauftragt wird, so wird er für seine Vorleistung auf Verrechnung der Rechnungen für die Eisenbahn, oder für das Schiff oder aber für die Lastwagen entschädigt.

Der Chef des Generalstabes.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. Dr. Müller.

Nr. 558.

Verordnung.

betreffend Freimachung von Arbeitsstellen.

Auf Grund der Verordnung des Reichsausschusses für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 wird verordnet was folgt:

§ 1. Zur Entlastung der Arbeitslosigkeit hat jeder Arbeitgeber diejenigen im Landkreis Wiesbaden beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche:

1. bei Kriegsausbruch keinen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten und auch jetzt nicht auf Erwerb angewiesen sind,

2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb, als Bergarbeiter oder als Gefinde berufsmäßig tätig waren,

3. während des Krieges von einem Orte außerhalb des Stadt- oder Landkreises Wiesbaden gezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbehinderte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnort als Arbeitsbedürftige im Ausland oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Mächte verweigert ist.

§ 2. Die Entlassungspflicht erlischt sich nicht auf:

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,

2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,

3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb,

4. Gefinde,

5. Wägen- und Ordnungsmitglieder,

6. Lehrlinge.

§ 3. Im Einzelfallen kann der Demobilisierungsausschuss Ausnahmen von der in § 1 angeordneten Entlassungspflicht bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen, oder zur Vermeidung von unbilligen Härten gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erforderlich sind.

Die beantragten Ausnahmen sind dem Demobilisierungsausschuss schriftlich mit ausführlicher Begründung bis Ende des Monats schriftlich einzureichen. Die Anträge können sowohl seitens des Arbeitgebers als der Arbeitnehmer gestellt werden.

§ 4. Soweit gemäß § 1 die Entlassung von Arbeitnehmern zu erfolgen hat, sind die Arbeitgeber verpflichtet, denselben zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die geltende oder die vorzugsweise, sofern diese kürzer ist, mindestens aber eine zweimonatige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

Am Tage der Kündigungsmitteilung gemäß § 3 kann der Zeitpunkt der Kündigung hinausgeschoben werden.

§ 5. Vor der Kündigung nach § 4 hat der Arbeitgeber den Angehörigen des Demobilisierungsausschusses zu hören. Wo keine Angehörigen bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter).

Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 6. Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 4 nicht nach, so ist der Demobilisierungsausschuss berechtigt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 4 Absatz 1 Satz 2 auszusprechen.

Vor der Kündigung sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie von dem Arbeitgeber erteilt wäre. Die Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein. Dem Arbeitgeber wird eine Abschrift der Kündigung mitgeteilt.

§ 7. Eine nach § 6 vom Demobilisierungsausschuss ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungsausschuss (Revisionsinstanz) in Wiesbaden angefochten werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Demobilisierungsausschuss entscheidet endgültig.

§ 8. Arbeitnehmer, denen gemäß § 4 oder § 6 dieser Verordnung gekündigt ist, können in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnort gemietet haben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 9. Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebescheides und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet. Außerdem erhalten solche Arbeitnehmer auf Antrag von der Gemeinde ihres letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung des Koffer- und Gepäcks. Arbeitnehmer, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, steht das Recht aus Absatz 1 und 2 nicht zu.

§ 10. Jede Gemeinde des Landkreises hat, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, unverzüglich eine Arbeitsnachweiskeile einzurichten.

§ 11. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die nach § 1 entlassenen Arbeitnehmer die gleiche Anzahl Erwerbsloser durch Vermittlung der Arbeitsnachweiskeile ihres Geschäftsbereichs bezugnehmend einzustellen. Jede frei werdende Stelle ist binnen 24 Stunden der Arbeitsnachweiskeile anzumelden. Bei der Neubestellung sind Vorschläge der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. Die örtliche Arbeitsnachweiskeile kann sich der weiteren Vermittlung des Arbeitsamts Wiesbaden bedienen.

§ 12. Die Einstellung von Arbeitnehmern ist insoweit verboten, als ihre Weiterbeschäftigung nach § 1 dieser Verordnung unzulässig wäre.

§ 13. Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Demobilisierungsausschuss und dem Demobilisierungsausschuss jede erforderliche Auskunft zu erteilen und einzelnen, ihnen auferlegten Anmeldepflichten nachzukommen.

§ 14. Wer entgegen der Bestimmung des § 11 schuldhafter Weise die Einstellung einer Erwerbslosen für einen entlassenen Arbeitnehmer verweigert oder sich bei der Einstellung nicht der Vermittlung der zuständigen Arbeitsnachweiskeile bedient, kann vom Demobilisierungsausschuss für jede nicht oder nicht vorchriftsmäßig besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu 3000 Mark bestraft werden. Die Buße wird wie Gemeindefugenden beigetrieben und fließt der Reichskasse zu.

Dem Betroffenen steht binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Demobilisierungsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 15. Vorläufige Zusammenfassungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht gemäß § 14 mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Demobilisierungsausschusses oder Demobilisierungsausschusses ein.

§ 16. Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses ist befugt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen.

Die Bestimmungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Für Arbeitnehmer, die auf Grund dieser Verordnung zu entlassen sind, gelten die die Entlassung beschleunigenden Vorschriften der Bestimmungen vom 4. Januar 1919 und vom 24. Januar 1919 einschließlich den dazu ergangenen Änderungen und Nachträge, insoweit, als sie zu Gunsten der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte bestehen. Das in den genannten Bestimmungen festgelegte Recht auf vorzeitigen Austritt aus der Beschäftigung steht den Arbeitnehmern, denen auf Grund der gegenwärtigen Verordnung gekündigt ist, nicht zu.

§ 18. Auf Körperlichkeiten des öffentlichen Rechts findet diese Verordnung keine Anwendung.



Der Siebente.

Roman von Elisabeth Berghard

(23. Fortsetzung.)

Er lagte lustig auf und die anderen Herren nach ihrem Stimmensdruck geben konnten, war der alte Graf Rautenberg zu Seeger getreten und hatte ihm jenseit und vertraut, wie mit einem Gleichgesinnten, die Hand hingestreckt.

Seeger sprach von seinem Pferd herunter und warf die Jagd eines herbeistellenden Reitpferdes zu. Dann verbeugte er sich vor den Herren, denen Graf Rautenberg ihn jetzt verstellte.

Man sah einen gepönten und ungerig auf den Hauslehrer, der den meisten nur vom Hörensagen oder flüchtig bekannt war, der aber in seinem Reizung und den hohen Reitzhelsen und Sporen eher wie ein Kavallerist, als wie ein Hauslehrer ausah, und mit dem Grafen Rautenberg so vertraut sprach, als gehörte er in ihre Kreise. Graf Rautenberg mochte wohl die Bewunderung in den Augen seiner Gastbegleiter lesen, denn er gab sofort eine Erklärung.

Ich traf Herrn Seeger neulich zufällig im Walde auf der Grenzlinie Polens. Sie kennen den Anseher, und wie er ihn ritt — Donnerwetter! — sah im Sattel wie angelehnt, rüde und rührte sich nicht, obgleich das Tier sich zu überlegen drohte. Ich warte, Herr Seeger, daß Sie auch die Florida bändigen, wenn Sie sich wieder an diesen Versuchungen Sie es doch einmal.

Seeger schenkte unglücklich zu sein. Da wäre eine halbküste, häßliche Krabbenstimme ganz in seiner Nähe an sein Ohr. Warum jagen Sie? Sie können doch — alles!

Er wandte sich ein wenig zur Seite und sah Oberherd mit einem kurzen Blick an.

Es war dem Knaben, als wenn ihm hiebei Feuer ins Gesicht schlug. Er zog sich in einen entfernten Winkel zurück, wo ihn niemand sehen konnte.

Ungeheimlich hatte weder jemand den jungen Grafen Florin gehört, noch sein Fortschreiten bemerkt, denn man war in eine Debatte über die Ursache der Wildheit der Florida geraten.

Graf Rautenberg aber wachte Seeger ermunternd zu. Ich will es gern versuchen, Herr Graf, ließ dieser sich jetzt vernehmen. Dabei wachte er auf das Pferd, das von zwei Reitern gehalten wurde, zusehendes, als Graf Rautenberg ihm in den Weg trat.

In diesen Augenblicke es eigentümlich.

Hören Sie das, Seeger — es ist wunderbar. Ich werde ein andern Tag herüber, Florida kann in den Stall zurückgebracht werden. Gehen Sie sich also keine unnötige Mühe. Hier stehen die besten Reiter, die das Pferd nicht haben bändigen können, und dazu gehört doch natürlich — jetzt schäufte Rautenberg seine Stimme, so daß sie nur für Seeger verständlich war — mehr als die Reitanfänger eines Hauslehrers.

Das Seegers Lachen jedoch es wie ein Witz herab, und die Hand, die die Reitlinie hielt, zuckte. Dann lächelte er verbindlich und wachte niemand merkte den Spott darin.

Wie der Herr Graf befehlen.

Er wollte zurücktreten, da rief Graf Rautenberg, der unterdes mit den übrigen Herren einige Worte gewechselt und den kleinen Zwischenfall nicht beachtet hatte, ihm zu:

Nun — vorwärts, Seeger — machen Sie meinen Bericht über die Tiere — zeigen Sie, daß ich nicht zu weit behauptet habe.

Selbstverständlich zeigte Seeger nach, als kämpe er mit sich. Ein verflochtenes Bild zum Grafen Rautenberg hinüber hatte ihm, was er wollte, wenn er den Wunsch Graf Rautenbergs nachkam. Aber es prüfete ihn in den Augen, es brennte zu wagen.

Wenn der Herr Graf Rautenberg es gestattet hätte er laut.

Wäre — ich habe nichts dagegen! wachte Rautenberg gleichmäßig, während es in ihm vor Wut und Berger kochte.

Seeger trat nun zu dem Pferde, das die Reitlinie mit aller Gewalt festhielt.

Die Reiter stiegen ihnen bereits vor Aufregung, das sich Reize kummerte, wachte mit den Augen aussehendes Tier, aus dessen gebogenen Rücken her Schaum quoll, am Jügel zu halten.

Ein letzter Pfiff kam über Seegers Lippen. Florida schrie die Ohren. Beschäftigt und furchtlos ging er näher und hob die Hand, um sie gleich darauf leblos über den kalten Hals des Tieres zu streichen. Florida schrie.

Sei grüß Seeger in die Jagd und befehl den Reitern, loszulassen. In demselben Augenblicke schwang er sich auch schon zu aller Entsetzen in den Sattel.

Nun stand die Florida fersengerade auf und drohte, sich im nächsten Augenblicke zu überschlagen. Eine lautlose, fast atmungslose Spannung herrschte über der Zuschauer. Da fuhr ein Reiter nach hinten durch die Luft und traf die Flanke des Tieres, das nur Schmerz und Wut rufen zu werden schien. Ein erschütterter Ausruf des Schreckens wurde laut, — der nächste Augenblick wachte dem jungen Reiter das Leben kosten.

Während — war es nicht wie ein Wunder? — ließ sich Florida auf die Vorderfüße stellen, schaukelnd, prüfend, schaukelnd stammelte sie den Boden, daß die Funken unter den Hufen floben.

Der Reiter flohte sich beruhigend über den kalten Hals. Ruhig, ruhig, Florida — so — so — so!

Und nun legte sie davon im Galopp, in welchem Bogen um den Schloßhof herum, und dann verließ sie in Trab und galopp ging in den Schritt, immer auf den letzten Reiter des Reiters achtend, währenddessen der Hand ihres Reiters.

Endlich kehrte Seeger in die Mitte des Hofes, wo die Herren nach immer Rautenberg seinen Monipulationen folgten, gerollt, sprang ab und wachte sich den Schweiß von der Stirn.

Nun drängten sich die Herren, als erster Graf Rautenberg, herzu und schüttelten ihm beglückwünschend die Hand.

Sie sind doch ein Meister, Seeger! — Wo haben Sie so selten gelernt? fragte Rautenberg, der sich nicht scherte, seiner Bewunderung und Hochachtung Ausdruck zu geben, auch wenn sie nur einem Hauslehrer galt.

Seeger antwortete in höflich zurückhaltender Art.

Die Florida ist ein prächtiges Tier — echtes Vollblut.

Da also, — legte ich es die nicht, Rautenberg? wachte er sich an den Grafen Rautenberg, der mit sich selbst zusammengeklammerten Händen neben den Herren stand und die sich nach ihm hin gelagert hatte.

Der Seegermann stand hat immer Reiterhand geübt, und für die Reiterei ist Florida zu schade! — Zahlen in doch nur ein Spottgeld dafür — behalte sie lieber!

Ich — habe nichts von der Florida, antwortete Graf Rautenberg bodenlos abweisend. Sie hat, wie ich die Herren alle schon überzeugt haben, ihre Reiter. — Gehen Sie noch einmal vorsichtig unter mir — heute zeigte sie sich herrlich, bis auf die letzte Minute, — es ist nichts darauf zu geben — ich kenne die Florida.

Das war jetzt und doch deutlich ausgesprochen und wachte die Kunst Seegers unerschrocken.

Man ging zur Tagesordnung über und rüdete sich zum Abendessen.

Niemand hatte es bemerkt, daß sich die Gäste unter Rautenberg festend um wie im Feuer stritten hatte, und daß es in den Augen der Gäste anzusehen war wie ein heißer, bühnenvoller Streit.

Während Seeger sich mit dem kleinen Karl Heinz, der sich später Bahn gebrochen hatte, um seinem angelehnten Lehrer seine Bewunderung kundzutun, beschäftigte, gab Rautenberg Befehl, die Florida in den Stall zurückzuführen, und ein andern Tag für ihn zu fesseln. Unterdes schickte Rautenberg die Pferde der anderen Herren und der Damen, die locken aus dem Stall trat, vor.

Das Zeichen zum Aufstehen wurde gegeben.

Siehe von Seegermann, die letzten sind und bereit auszufahren, drückte die Hand nicht und unaufrichtig in Seegers Nähe.

Er zog grüßend den Hut.

Sie brachte ihm die Hand hin, die er ergreift und küßt.

Das war ein Weltstück, vorhin empor es sich ihren Lippen in unerschrockener Beglückung.

Er lächelte.

Wie meinen, weil es mir gelang, die Florida zu bändigen? Ich kenne die Natur der Tiere und wachte sie zu beherrschen — das ist alles!

Ich habe — als ich vom Reiter der Schloßhof aus den Bergang beobachtete — gestirnt — vor Angst.

(Fortsetzung folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

In der kommenden Woche gelangen seitens der Stadtgemeinde Hochheim folgende Lebensmittel an die Bevölkerung zur Verteilung:

Am Montag, den 8. September, vormittags von 8 bis 12 Uhr im Rathhaus: Reis, Pfund 2.30 Mk., Bohnen, Pfund 2.30 Mk.

Am Dienstag, den 9. September, von 8 bis 12 und 2 bis 4 Uhr im Rathhaus: 50 Gramm Pfanzensaat zu 63 Pfg. gegen Vorlage der Lebensmittelkarten. Schafeln oder Behälter — kein Papier — mitbringen.

Am Dienstag, den 9. September bei den Bäckern: 250 Gramm Weizenmehl zu 43 Pfg., Hafer-Malt, gegen Vorlage der Lebensmittelkarten, grüne Mischmalt.

Am Mittwoch, den 10. September bei den Lebensmittelhändlern: 250 Gramm Schmitzmodell zu 80 Pfg. gegen Vorlage der Lebensmittelkarten-Mischmalt zu 80 Pfg.

Am Donnerstag, den 11. September, vormittags von 8 bis 12 Uhr im Rathhaus: Kartoffelmehl, Pfund zu 56 Pfg. und Weizenmehl zu 60 Pfg.

Am Donnerstag, den 11. September, nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Rathhaus: Butter und Eier an Kranke.

Zur Verteilung gelangen 2 Kochportionen Butter, 100 Gr. folgen 1.70 Mk., ein Ei 1.30 Mk.

Am Samstag, den 13. September, vormittags von 8 bis 12 Uhr im Rathhaus: Geflügelbraten, Pfund 80 Pfg., Gans, Pfund 2.30 Mk., Wollschaf, Dose 1.50 Mk., Geflügel, Pfund 2.10 Mk., folgende Waren: Hochheim a. M., den 4. September 1919.

Der Magistrat: J. H. S. Preis.

Anzeigen-Teil.

Wegeesperrung.

Der Algenweg Sonnenberg-Rambach-Rautend-Ribbenhausen ist wegen Befestigung von Kilometer 7,1-9,1 zwischen Rambach und Rautend in der Zeit von 8. bis 18. September d. J. für den gesamten Verkehr gesperrt.

Die Fußgänger müssen von Rambach aus direkt den alten Weg nach Rautend benutzen.

Rautend, den 3. September 1919.

Die Ortspolizeibehörde: Reih.

Zur Reisezeit!

Für Herren:

Sacco-Anzüge Mk. 118.50, 140.—, 185.—, 295.—, 395.—
Joppen-Anzüge Mk. 50.—, 61.—, 81.—, 95.—
Wachjoppen und Listeranzen Mk. 24.50, 25.—, 48.—, 68.—, 90.—

Hosen, Strapsenware Mk. 15.—, 20.—, 32.—, 50.—, 65.—
Leht engl. Regenmäntel
Pariser Schnitt, sehr angenehm im Tragen, kein Gummi 395.—

Massanfertigung aus besten englischen u. deutschen Stoffen unter Garantie für guten Sitz.

Stoffverkauf auch per Meter.

Jünglings- und Knabenkleidung in reicher Auswahl.

Für Damen:

Sport- und Strassenkostüme Mk. 142.—, 152.50, 173.—
Regendichte Seiden-Mäntel und Jacken Mk. 195.—, 245.—, 295.—

Gummimäntel, feine Pariser Formen Mk. 325.—, 345.—
Elegante Röcke Mk. 31.50, 40.—, 72.50
Mädchenkleider, Größe 45-100 vom Mk. 10.— bis 40.—

Gelegenheitsverkauf:

Hosenträger Mk. 1.25, 1.75, 4.50, 9.50, 16.—
Wickelgamaschen Mk. 5.—, 10.—, 15.—
Rucksäcke Mk. 3.—, 6.—, 9.—

Kirchgasse 56.

Bruno Wandl, Wiesbaden.

Klavier

und Zitherklavier aus Deutschland zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis an H. Garbi, Hochheim, Algenweg 9.

Genickförbchen

in Tadellos im Handel bekommen. Der edelste Faser wird geboten, dankende in der Algen-Exposition des Hochheimer Stadtmuseums ausarbeiten.

Schönes

Fohlen

15 Wochen alt, zu verkaufen. Algen, Algenweg 16.

Wiederr

Zimmerleute

und Schreiner

haben gesucht. Adam Kraw, Mainz-Rhein, am Friedhof.

Todes- Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe traubelige, herzensgute Mutter, Großmutter und Schwester, Frau

Marie Edel Wwe.

geb. Ließ

heute Nacht plötzlich und unerwartet, jedoch vorbereitet durch ein frommes, göttlich gesegnetes Leben im 72. Lebensjahre in die Ewigkeit abzurufen.

Die Seele der Verstorbenen wird dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Frau Margarethe Müller, geb. Edel
Andreas Müller,
Katharina Ließ und 3 Enkel.

Hochheim a. M., den 3. September 1919.

Die Beerdigung findet in Mainz in aller Stille statt. Kondolenzbesuche und Blumenpenden dankend verbeten. Das erste Gottesdienst findet Samstag, den 6. September 7 1/2 Uhr vormittags in der Pfarrkirche statt.

1844 Motto: Im Freud u. Leid zum Lieb bereit. 1919

Gesangverein „Sängerbund“ Hochheim a. Main.

Der Gesangverein „Sängerbund“ feiert Sonntag, den 7. September 1919, nachmittags präzis 3 Uhr anfangend, sein

75 jähriges Jubiläum

in Saalbau zur „Krone“ (K. Friedlich) bestehend aus

Konzert anlässlich Tanzbelustigung

Wir gestalten uns, die geehrten Einwohner, Freunde und Gönner des Vereines freundlichst hierzu einladen. Mit herzlichem Sängergruß!

Der Gesangverein Sängerbund.

Programmi: 1. Teil:

1. Seimarkth Gottlob
2. „Schied zur Jagd“, Chor Oth
3. Dilek, gesprochen von einem 12-jährigen Mädchen
4. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Ueberrahme einer Ehrennadel unserer gefallenen und gestorbenen Sängerkrieger
5. Jubiläums-Ouverture Faidler
6. „Die Sonne lacht“, Chor Seid
7. „O, wie herbe ist das Schieden“, Chor-Sänger
8. Ehrung der Mitglieder für 50, 30 und 25-jährige Mitgliedschaft.

2. Teil:

9. Weidmannslied, Fantoletti Schmidt
10. „Helmvolles“, Chor Othob
11. „Wie's daheim war“, Chor Jüngl
12. Rehräder
13. An der Kasse, Pasportti Herlinger
14. „Junge Lieb“, junger Mann, Chor Rager
15. „Madel in der Welt“, Chor Fiedler
16. Straßlingsjause, Walter Schim

Tanz

Eintritt für Konzert und Tanz 1.— Mk. Abends 30 Pfg. pro Person.

Tanzpreis 2.50 Mk. Einzelang 20 Pfg.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.

Es wird höflich gebeten, während des Konzerts nicht zu rauchen.